

Im August 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Jahressteuergesetz 2008

Für 2008 und später sind erneut viele steuerrechtliche Änderungen geplant

Der aktuell vorliegende Referentenentwurf zum **Jahressteuergesetz 2008** sieht erneut eine Reihe von steuerrechtlichen Änderungen vor, die teilweise bereits mit der Gesetzesverkündung gelten sollen. Darüber hinaus sind aber auch **Pläne für die Zukunft** enthalten, wie etwa die Einführung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen anstelle der Lohnsteuerkarte ab dem Jahr 2011. Nachfolgend werden einige wichtige Änderungen des Gesetzesvorhabens vorgestellt:

- Das Instrument **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung** im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird nach dem Gesetzentwurf auf die Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft beschränkt. Damit soll der Sonderausgabenabzug für die Übertragung von Geld-, Grund- und Wertpapiervermögen im Sinne einer Kapitalanlage nicht mehr möglich sein. Auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft sollen künftig nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein können. Die Einschnitte sollen bei ab 2008 getroffenen Vereinbarungen sofort gelten und bei vorher abgeschlossenen Verträgen nach einer Übergangsfrist ab 2013.
- Aus Vereinfachungsgründen soll ab 2008 auf die bisherige **Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten** verzichtet werden, so dass die weiterhin begünstigten Versorgungsleistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger im Gegenzug zu versteuern sind.
- Bestimmte im Ausland ansässige Personen, die im Inland steuerbare Einkünfte beziehen, können auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden. Voraussetzung für die **Ausübung des Wahlrechts** ist u.a., dass sie entweder Einkünfte erzielen, die zu mindestens 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder aber deren nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (bislang) nicht mehr als 6.136 EUR im Kalenderjahr betragen. Beim **Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht** soll sich nun der Betrag für die nicht der deutschen Steuer unterliegenden

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2007 = 10.9.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2007 = 10.9.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.9.2007 = 10.9.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2007 = 10.9.2007
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.9.2007 = 7.9.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2007 = 7.9.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.9.2007 = 13.9.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2007 = 13.9.2007
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/06	11/06	2/07	6/07
+2,0 %	+1,5 %	+1,6 %	+1,8 %

Einkünfte ab 2008 von 6.136 EUR auf 7.664 EUR erhöhen.

- Bei Darlehen, die ein zu mehr als **25 Prozent beteiligter Gesellschafter** an die Kapitalgesellschaft gibt, soll künftig grundsätzlich von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung und damit von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgegangen werden. Das soll auch bei nahestehenden Personen oder rückgriffberechtigten Dritten gelten. Alle mit dem Darlehen in Verbindung stehenden Gewinnminderungen sollen ab 2008 dem Abzugsverbot unterliegen. Darunter fallen insbesondere: Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, Ausfall und Verzicht bei **Gesellschafterdarlehen** sowie Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften. Der Darlehensgeber hat aber die Möglichkeit, die Fremdüblichkeit nachzuweisen. Gelingt ihm das, entfällt das Abzugsverbot.
- Die steuerrechtliche Regelung gegen den **Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten** soll radikal verschärft werden. Führt künftig eine Gestaltung zu einem Steuervorteil, muss der Steuerpflichtige beachtliche außersteuerliche Gründe nachweisen, etwa wirtschaftliche oder persönliche Motive. Gelingt der Nachweis

nicht, entsteht der Steueranspruch kraft Gesetzes so, wie er bei vorausgesetzter rechtlicher Gestaltung entstanden wäre. Die Beweislast für das Vorhandensein von beachtlichen außersteuerlichen Gründen muss der Steuerpflichtige tragen. Diese geplante Neufassung würde alle Steuerpflichtigen ggf. dazu zwingen, jedes steuerlich relevante Vorhaben vorab im Wege einer kostenpflichtigen verbindlichen Auskunft klären zu lassen.

- Die Durchführung des **Lohnsteuerabzugs** soll ab 2008 einfacher gestaltet werden, indem Arbeitgeber stets den laufenden Lohn auf einen Jahresbetrag hochzurechnen haben und für den so ermittelten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn die vollen Jahresfreibeträge berücksichtigen.
- Die **Anmeldung der Kapitalertragsteuer** soll grundsätzlich für ab 2009 zufließende Kapitalerträge auf elektronischem Weg zu erfolgen haben. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 14.6.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072161

Für Unternehmer

Beratung gemeinnützig tätiger Personen ist steuerpflichtig

Beraten Unternehmen Gesellschaftern, damit diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen können, sind sie selbst nicht gemeinnützig tätig und damit **körperschaftsteuerpflichtig**. Diese Entscheidung begründete der Bundesfinanzhof damit, dass es diesen Unternehmen an der Förderung eines

gemeinnützigen Zwecks fehle, der **unmittelbar** der Allgemeinheit zugute komme. Die nur mittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke reiche nicht aus, um ebenfalls von der Körperschaftsteuer befreit zu werden.

BFH-Urteil vom 7.3.2007, Az. I R 90/04, DB 2007, 1229

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwand für Familienmediation ist keine außergewöhnliche Belastung

Kosten, die durch eine Familienmediation im **Ehescheidungsverfahren** entstehen, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Denn diese Kosten entstehen den Steuerpflichtigen **nicht zwangsläufig**.

Zwar hat das Familiengericht mit der Scheidung auch den Versorgungsausgleich durchzuführen (Zwangsverbund), aber andere bei einer Scheidung zu treffende Regelungen – z.B. über Un-

terhalt oder die Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens (Folgesachen) – sind nur auf Antrag mit der Scheidungssache zu verhandeln. Da in einem **Mediationsverfahren** aber lediglich Regelungen außerhalb des Zwangsverbunds vereinbart werden, sind die Kosten dafür letztlich nicht steuermindernd zu berücksichtigen.

OFD Hannover, Verfügung vom 11.5.2007, Az. S 2284 - 189 - StO 213, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072161

Für Arbeitgeber

Neues zum geldwerten Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Als geldwerter Vorteil werden Einnahmen eines Arbeitnehmers bezeichnet, die **nicht aus Geld** bestehen, wie z.B. eine Wohnung, die einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird. Der geldwerte Vorteil gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Rechtsprechung

Bei einem Arbeitgeberdarlehen hatte der Bundesfinanzhof jüngst keinen geldwerten Vorteil angenommen, wenn der mit dem Arbeitnehmer vereinbarte **Zinssatz marktüblich** ist.

Aktuelle Umsetzung

Ein gutes Jahr später nimmt auch das Bundesministerium der Finanzen zu diesem Urteil Stellung. Danach fällt in allen offenen und ähnlich gelagerten Fällen nur noch dann **Lohnsteuer zum Nachteil des Arbeitnehmers** an, wenn sich ein Vorteil zwischen dem marktüblichen und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Zins ergibt. Dabei sind grundsätzlich die Konditionen bei Vertragsabschluss für die **gesamte Vertragslaufzeit** maßgebend, sofern kein variabler Zinssatz vereinbart ist.

Aus Vereinfachungsgründen wird nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten gewichteten **Durchschnittszinssätze** heranziehen. Davon darf ein Abschlag von 4 Prozent vorgenommen werden. Aus der Differenz zum Zinssatz des Darlehens wird dann der geldwerte Vorteil berechnet.

Somit kommt es nicht mehr zur Anwendung der bislang gültigen starren **5-Prozent-Grenze**. Das wirkt sich bei einem geringen Kapitalmarktniveau positiv aus. Liegt das allgemeine Zinsniveau hingegen deutlich über 5 Prozent, kann es künftig auch zur Lohnbesteuerung bei höher vereinbarten Sätzen kommen, was durch die festgelegte Pauschalgrenze von 5 Prozent bislang ausgeschlossen war.

BMF, Schreiben vom 13.6.2007, Az. IV C 5 - S 2334/07/0009, DB 2007, 1383

Für GmbH-Gesellschafter

Gutachterkosten nicht immer Werbungskosten

Wird im Zusammenhang mit dem Kauf von GmbH-Anteilen ein Gutachter bestellt, gehört der Aufwand für den Gutachter regelmäßig zu den **Anschaffungsnebenkosten der GmbH-Beteiligung**. Denn der Ansatz als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist immer dann nicht möglich, wenn die Gebühren erst nach der Kaufentscheidung entstehen und das Gutachten damit **keine vorbereitende Maßnahme** eines noch unbestimmten späteren Erwerbs darstellt.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wollte ein Arbeitnehmer konkrete GmbH-Anteile kaufen und beauftragte in diesem Zusammenhang eine Expertise bei einer Unternehmensberatung. Das Gutachten sollte zum einen **Argumentationshilfen** für die Kaufpreisverhandlungen liefern und zum anderen der Bank als **Basis für eine Finanzierung** des Erwerbs dienen. Damit sind alle im Zusammenhang mit dem Gutachten angefallenen Aufwendungen Anschaffungskosten der Beteiligung. Dagegen spricht auch nicht, dass das Gutachten für die Finanzierung von großer Bedeutung ist.

Da Werbungskosten bei der Geldanlage **ab 2009** per se mit einem Sparerpauschbetrag abgegolten werden, ist eine Zuordnung zum Kaufpreis künftig im Ergebnis besser.

BFH-Urteil vom 27.3.2007, Az. VIII R 62/05, DStR 2007, 1027

Für alle Steuerpflichtigen

Arbeitgeber-Pool nicht steuerbegünstigt?

Schließen sich mehrere Privatleute zu einem Arbeitgeber-Pool zwecks **Beschäftigung einer Haushaltshilfe** zusammen, hat der Einzelne keinen Anspruch auf Steuerermäßigungen für Aufwendungen für ein **haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis**, so das Finanzgericht Sachsen-Anhalt.

Da der betroffene Steuerpflichtige in dieser Angelegenheit den Bundesfinanzhof zwecks Klärung angerufen hat, sollten die Bescheide in ähnlichen Fällen offengehalten werden.

FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.11.2006, Az. 1 K 1407/04, EFG 2007, 590, Revision beim BFH unter Az. VI R 1/07

Für Arbeitgeber

Aufwand für klimabedingte Kleidung bei Auslandseinsätzen nicht abziehbar

Aufwendungen für die Beschaffung von klimabedingter Kleidung und Ausstattung für **berufliche Auslandseinsätze** sind keine Werbungskosten. Erstattet der Arbeitgeber Arbeitnehmern entsprechende Aufwendungen, liegt Arbeitslohn vor.

Das gilt auch dann, wenn die Kleidung oder Ausstattung **erstmalig am Auslandsdienstort benötigt** wird und erforderlich ist, weil dort ein vom mitteleuropäischen erheblich abweichendes Klima herrscht. Es handelt sich nicht um typische Berufskleidung. Die Anschaf-

fung neuer Kleidung oder Ausstattung ist **privat veranlasst**, da sie dem Arbeitnehmer die Umstellung auf die sich im Ausland ergebenden besonderen Anforderungen erleichtern soll.

Ähnlich hat sich der Bundesfinanzhof jüngst zum steuerfreien Aufwendungsersatz bei der **beruflichen Nutzung des eigenen Wohnraums** geäußert. Nur wenn die Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug gegeben sind, ist die vom Arbeitgeber gezahlte Entschädigung steuerfrei.

BFH-Urteil vom 12.4.2007, Az. VI R 53/04, DB 2007, 1334

Für Arbeitgeber

Bei Übernahme der Pensionszusage durch einen Dritten liegt Arbeitslohn vor

Die **Ablösung** einer erteilten Pensionszusage führt auch dann zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Betrag auf Verlangen des Arbeitnehmers an einen Dritten gezahlt wird, damit dieser die **Pensionsverpflichtung übernimmt**.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte Pensionszusage nach der Trennung auf das Konto einer anderen GmbH überwiesen. Damit fließt dem Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt zusätzlicher Arbeitslohn zu. Denn er kann in diesem Moment wirtschaftlich darüber verfügen, so dass bei ihm eine **Vermögensmehrung** eingetreten ist. Die bloße Einräumung von Ansprüchen führt

beim Arbeitnehmer regelmäßig aber noch nicht zum Zufluss von Einnahmen.

Keine Rolle spielt es, dass der Ablösungsbetrag nicht an den Geschäftsführer selbst, sondern an eine andere GmbH zur Übernahme der Pensionszusage gezahlt wird. Nutzungsbeschränkungen aufgrund von **Verwendungsabreden** sind für den Zufluss von Einnahmen unschädlich, da sie lediglich den Vermögensgebrauch betreffen. Sie haben keinen Einfluss auf den steuerlichen Zufluss. Der Ablösungsbetrag unterliegt allerdings der **Tarifiermäßigung**, weil es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, die in zusammengeballter Form ausbezahlt wird.

BFH-Urteil vom 12.4.2007, Az. VI R 6/02, DStR 2007, 894

Für Freiberufler

Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit von Freiberuflern kann steuerfrei sein

Entschädigungszahlungen an Freiberufler für von diesen übernommene ehrenamtliche Tätigkeiten in **Berufs- und Standesorganisationen** sind in der Regel Ersatz für entgehende Betriebseinnahmen und die hierdurch verursachten Aufwendungen daher Betriebsausgaben.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Tätigkeiten der Freiberufler aus **öffentlichen Kassen** vergütet werden. Hier können Aufwandsentschädigun-

gen **steuerfrei** bleiben, soweit sie nicht Verdienstaufschlag, Zeitverlust oder Haftungsrisiko abgelten und den Tätigkeitsaufwand nicht übersteigen.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland macht darauf aufmerksam, dass die **Finanzämter** aktuell insbesondere **prüfen**, ob die Aufwandsentschädigung tatsächlich zur Bestreitung eines abzugsfähigen Aufwands erforderlich ist.

OFD Rheinland, Verfügung vom 3.4.2007, Az. S 2246 - St 157, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072164

Für Kapitalanleger

Neuer Gesetzentwurf soll Investments in junge Unternehmen erleichtern

Mit dem **Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen** soll ein neues Wagniskapitalbeteiligungsgesetz geschaffen werden. Dadurch sollen Kapitalbeteiligungen in junge, insbesondere technologieorientierte Unternehmen steuerlich begünstigt werden. Das Gesetz soll zum **1.1.2008** in Kraft treten.

Gefördert werden sollen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die ihre Mittel in einen klar abgegrenzten Kreis von **nicht börsennotierten**, jungen Unternehmen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (= Zielgesellschaften) anlegen. D.h. konkret:

- **Mindestens 70 Prozent** des verwalteten Vermögens der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist in Zielgesellschaften anzulegen.
- Die **Höchsthaltedauer** der Anteile an einer Zielgesellschaft beträgt 15 Jahre.
- Die Zielgesellschaften dürfen bei Anteilserwerb ein **Alter von höchstens zehn Jahren** und ein **Eigenkapital von maximal 20 Mio. EUR** aufweisen.

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften müssen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht **anerkannt werden**. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie müssen über ein **Mindesteigenkapital von 1 Mio. EUR** und weiter über ausreichend qualifizierte Geschäftsleiter verfügen.

Für Arbeitnehmer

Trotz gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen sind wegen einer aus **beruflichem Anlass** begründeten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehbar. Dies kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst für den Fall gelten, dass ein Arbeitnehmer neben einer Beschäftigung am Ort der Zweitwohnung **zugleich** ebenfalls am Ort seiner Hauptwohnung einer Beschäftigung nachgeht.

Danach steht der Annahme der doppelten Haushaltsführung nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer am Ort seiner **zweiten Arbeitsstätte** für die dortigen Arbeitseinsätze eine zweite Wohnung unterhält. Der Abzug von Mehraufwendungen ist damit nicht ausschließlich auf die Fälle beschränkt, in denen der

- Es sind **Mindesttranchen an die Zielgesellschaft von 50.000 EUR** vorgesehen.

Die steuerliche Förderung beinhaltet bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, dass die Tätigkeit einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Personengesellschaft, die nur Anteile an Kapitalgesellschaften hält, als vermögensverwaltend gilt. Damit soll auf ihrer Ebene **keine Gewerbesteuer** anfallen. Als Beitrag zur Gegenfinanzierung soll die Tätigkeitsvergütung, die an die Initiatoren neben der quotalen Gewinnbeteiligung gezahlt wird, nur zu 40 Prozent statt bislang zu 50 Prozent steuerfrei sein.

Daneben ist auch eine Förderung für sogenannte **Business Angels** vorgesehen. Business Angels sind erfahrene Unternehmerpersönlichkeiten, die sich mit Kapital und Know-how unmittelbar in junge Unternehmen einbringen. Für solche Engagements soll der **Freibetrag von 9.060 EUR auf 20.000 EUR steigen**.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) vom 29.6.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072162

Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beruflich tätig ist.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige als wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten des Deutschen Bundestags im Streitjahr 1996 zwei Arbeitsorte, nämlich Berlin und Bonn. Der Bundesfinanzhof hält die Aufwendungen für die Zweitwohnung in diesem Fall sogar für **unvermeidlich**, da der Steuerpflichtige sie nicht durch Verlegung seines Hausstandes an einen Beschäftigungsort hätte vermeiden können.

BFH-Urteil vom 24.5.2007, Az. VI R 47/03 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 072099

Für Unternehmer

Untervermittlung von Krediten grundsätzlich umsatzsteuerfrei

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erkennt die Untervermittlung von Krediten **grundsätzlich** als umsatzsteuerfrei an.

Im Urteilsfall war ein Vermögensberater als Untervertreter eines Finanzvertriebs tätig. Nach Analyse der Finanzsituation seiner Kunden vermittelte er über den Finanzvertrieb Kredite und andere Finanzprodukte. Der Umstand, dass der Untervermittler zunächst die **Vermögenssituation** der von ihm akquirierten Kunden **analysiert**, steht der steuerfreien Vermittlung nicht entgegen.

Der EuGH sieht die Tätigkeit des Unterververtreters als **einheitlich** an. Die Vermittlung ist die Hauptleistung und die Beratung grundsätzlich die Nebenleistung, wenn sich die Vermögensberatung darauf beschränkt, dem Kunden bei der Auswahl verschiedener Finanzmarktprodukte zu unterstützen.

Für die Steuerfreiheit ist es nicht erforderlich, dass ein **Vertragsverhältnis** zwischen dem Vermittler und einem der Parteien des Kreditvertrags, zu dessen Abschluss er beigetragen hat, besteht. Es ist auch nicht Voraussetzung, dass der Untervertreter in **unmittelbarem Kontakt** mit beiden Vertragsparteien tritt. Er darf seine Arbeit jedoch nicht auf die Übernahme der mit dem Vertrag verbundenen Sacharbeit beschränken.

Das Urteil hat die Konsequenz, dass der Hauptvertreter vom Untervermittler keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erhält, die er selbst mangels eigener steuerpflichtiger Umsätze an ein Kreditinstitut nicht als Vorsteuer abziehen könnte. Das sorgt insbesondere bei den häufig anzutreffenden mehrstufigen Finanzvertrieben für **Entspannung**.

EuGH-Urteil vom 21.6.2007, Rs C-453/05, DStR 2007, 1160

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.